

Kinder und Kirche

Die ekklesiologische Bestimmung des kirchlichen Status getaufter Kinder in der Bischöflichen Methodistenkirche des 19. Jahrhunderts

Christoph Raedel

1. Die Ekklesiologie als Stiefkind methodistischer Theologie

In einem vor dem Oxford Institute of Methodist Theological Studies gehaltenen Vortrag hat Albert Outler 1962 die Frage gestellt, ob denn Methodisten überhaupt eine Lehre von der Kirche, gemeint ist hier: von ihrer eigenen Kirche, haben. Outler selbst beantwortete diese Frage am Beginn seiner Ausführungen mit nicht zu überhörender Ironie: Ein »Ja«, so Outler, wäre zuviel gesagt, ein »Nein« wiederum zuwenig, ein »Gewissermaßen« käme, bei aller Vieldeutigkeit, der Wahrheit am nächsten.¹ In zumindest einer Hinsicht ist diese Antwort freilich eindeutig: Ekklesiologie scheint nie das Steckenpferd, es scheint vielmehr das Stiefkind der methodistischen Theologie gewesen zu sein. Dieser zumindest für den englischen Methodismus des 18. sowie den amerikanischen und deutschsprachigen Methodismus des 19. Jahrhunderts zutreffende Befund ist jedoch nicht als Ausdruck einer apriorisch indifferenten oder gar negativen Haltung gegenüber ekklesiologischen Fragestellungen zu werten. Die nachrangige oder besser: funktionale Bedeutung der Ekklesiologie ergab sich vielmehr schon bei Wesley aus dem Primat der Soteriologie. Die *via salutis* bildete das Herzstück der Theologie John Wesleys.² Vom Ziel der Erneuerung des Menschen in das Ebenbild Gottes her wurden auch die anstehenden ekklesiologischen Fragen geklärt. So sah Wesley in den von ihm organisierten und miteinander vernetzten innerkirchlichen methodistischen Gemeinschaften ein wirksames Werkzeug der Erneuerung des Lebens einzelner Menschen wie der Anglikanischen Kirche insgesamt.

1 »Do Methodists Have a Doctrine of the Church?«, in: Thomas C. Oden, Leicester R. Longden (Hg.), *The Wesleyan Theological Heritage. Essays of Albert C. Outler*, Grand Rapids 1991, 212.

2 Vgl. Kenneth J. Collins, *The Scripture Way of Salvation. The Heart of John Wesley's Theology*, Nashville 1997.

Als es mit der Christmas Conference in Baltimore 1784 zur Bildung einer eigenständigen, bischöflich verfassten Methodistenkirche kam, war damit lediglich der Grundstein gelegt für den nun in der Praxis, vor allem aber im Bewusstsein der Prediger und Glieder, zu vollziehenden Übergang von der Bewegung zur Kirche. Dieser Übergang vollzog sich nur schrittweise, und auch zur Reflexion grundsätzlicher ekklesiologischer Fragen kam es erst ab etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts. Wo liegen die Gründe für die zeitliche - und sachliche - Nachordnung solcher Fragen wie der nach dem Verhältnis von Taufe und Gliedschaft, von sichtbarer und unsichtbarer Kirche etc.? Auf drei Beobachtungen ist in diesem Zusammenhang zu verweisen.

Erstens waren die Jahrzehnte bis 1850 durch die rapide geographische Ausbreitung und das immense numerische Wachstum der amerikanischen Methodistenkirche gekennzeichnet. Innerhalb weniger Jahrzehnte wuchs sie zur größten protestantischen Denomination der Vereinigten Staaten heran. Im Kontext dieser ganz von Erweckung und Evangelisation geprägten Zeit war das kirchliche Bewusstsein von den soteriologischen Koordinaten Bekehrung bzw. Wiedergeburt und Heiligung bestimmt. Angesichts des über Jahrzehnte anhaltenden Bekehrungswachstums schien ein Minimum an ekklesiologischen Bestimmungen ausreichend. Fest stand den amerikanischen Methodisten, dass Erweckung und Bekehrung die Kriterien einer (zunächst auf Probe erfolgten) Aufnahme in die Methodistenkirche sind. Ungetaufte Probeglieder wurden bei Aufnahme in die volle Mitgliedschaft getauft, jedoch scheint im erwecklichen Klima dieser Zeit weder das liturgische Taufformular des von Wesley verfassten »Sunday Service« weite Anwendung gefunden noch der sakramentale Charakter der Taufhandlung selbst im Vordergrund gestanden zu haben. Zu den im Hinblick auf die Heiligung maßgeblichen ekklesiologischen Konstanten der Zeit gehörte die Eingliederung der Erweckten und der Bekehrten in die »Klassen«, die im englischsprachigen amerikanischen Methodismus zumindest bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts auch praktisch die Grundstruktur der methodistischen Gemeinden bildeten.

Eine *zweite* Beobachtung bezieht sich konkret auf die Taufe. Die evangelistische Ausrichtung der Methodistenkirche führte nicht zur Ausblendung der sakramentalen Dimension des kirchlichen Lebens. In Übereinstimmung mit Art. XVII der 25 Glaubensartikel der Methodistenkirche wurde die Kindertaufe beibehalten; gegenüber den Baptisten und anderen täuferischen Gemeinschaften wurde das Festhalten an der Kindertaufe sogar vehement verteidigt. Insbesondere im deutschsprachigen Methodismus kam es fernerhin zur Ausbildung scharfer Polemiken gegenüber der lutherischen Taufwiedergeburtstheorie, der eine in den Grundzügen calvinistische Interpretation des Taufgeschehens entgegengehalten wurde. Vor diesem Hintergrund ergibt sich zumindest für die Frühzeit des amerikanischen

Methodismus der Eindruck, dass Methodisten in erster Linie wussten, was die Taufe *nicht* ist: Sie ist weder lediglich Bekenntnis des Menschen zur erfahrenen Wiedergeburt noch das sakramentale Mittel derselben. Eine positive Klärung der ekklesiologischen Implikationen der Taufe vor allem von Kindern blieb dagegen zunächst aus. Kinder gläubiger Eltern galten als Glieder des Neuen Bundes, dessen Initialritus die Taufe ist, nicht jedoch als Glieder der Methodistenkirche, die für die Aufnahme in die volle Mitgliedschaft das persönliche Bekenntnis des Glaubens forderte.

Damit ist zum *dritten* deutlich, dass der amerikanische Methodismus bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts von der unausgesprochenen Überzeugung getragen war, dass es genüge, bestimmte ekklesiologische Fragen auf der Ebene der kirchlichen Praxis zu normieren, ohne sie zugleich auch in theoretisch-konzeptioneller Hinsicht zu reflektieren. Auch wenn man gegen die amerikanischen Methodisten dieser Zeit den Vorwurf des »Anti-Intellektualismus« kaum in pauschaler Weise erheben können,³ zeigt sich hier ein vermutlich von der theologischen Programmatik her erklärbarer »blinder Fleck« in der kirchlichen Selbstwahrnehmung. Ein wachsendes Unbehagen gegenüber den zahlreichen ungeklärten ekklesiologischen Fragen lässt sich erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dann bereits sowohl im englischsprachigen als auch im mittlerweile entstandenen deutschsprachigen Kirchenzweig, erkennen. Die Gründe für diese Entwicklung liegen, vor allem was den englischsprachigen bischöflichen Methodismus betrifft, in der allmählichen Etablierung der Methodistenkirche. Dieser seit den 1870er Jahren verstärkende Prozess des Übergangs von einer – soziologisch gesprochen – Sekte zur sich etablierenden Kirche lässt sich an drei für unseren Zusammenhang wichtigen Beobachtungen festmachen.

Erstens ist hier auf das vor allem den englischsprachigen Kirchenzweig kennzeichnende Nachlassen der Verbindlichkeit des Klassenbesuchs zu verweisen. Das »Versäumen« der Klasse, bis an die Mitte des 19. Jahrhunderts häufiger Grund disziplinarischer Maßnahmen, wird nun in wachsendem Maße zumindest toleriert. Insbesondere gegenüber den zu relativem Wohlstand gelangten methodistischen Kirchengliedern, deren Gebefreudigkeit sich in der Stiftung von karitativen Einrichtungen und imposanten Kirchengebäuden erkennen ließ, schien die Durchsetzung einer an strikten äußeren Normen orientierten Kirchenzucht immer schwerer durchsetzbar. Gleichwohl wird die für den Charakter der Methodistenkirche konstitutive

³ Tatsächlich kam es unter dem Einfluss der amerikanischen Aufklärungsphilosophie, deren apologetischer Nutzen auch von den erwecklichen Protestanten rasch erkannt wurde, zu einer starken Betonung des menschlichen Erkenntnis- und Beurteilungsvermögens, was nicht als Widerspruch zur »Herzens«- bzw. Erfahrungstheologie empfunden wurde.

Bedeutung der verbindlichen Klassenzugehörigkeit in den beginnenden ekklesiologischen Überlegungen nicht aufgegeben. Letztere sind damit von Anfang an mit dem Makel behaftet, zumindest in Teilbereichen der kirchlichen Lebenswirklichkeit hinterher zu eilen.

Die beginnende Reflexion ekklesiologischer Fragen ergibt sich vor dem Hintergrund wachsender kirchlicher Etablierung *zweitens* aus einer veränderten missiologischen Orientierung. Waren die unter dem Vorzeichen anhaltender Erweckungen stehenden ersten Jahrzehnte kirchlicher Existenz primär vom Bekehrungswachstum als dem von »außen« her erfolgten Anschluss der Bekehrten an die Methodistenkirche bestimmt, so entsteht nun in wachsendem Maße ein Bewusstsein für die Pflege des eigenen Nachwuchses. Die Verantwortung von Kirche und Familie für die getauften Kinder der Kirchenglieder gerät deutlicher als zuvor in den Blick, auch wenn die Fürsorge für die geistliche Entwicklung der Kinder zweifellos bereits ein Anliegen Wesleys war. Aber eine Verschiebung der Akzente ist doch nicht zu übersehen. Bereits 1855 analysierte Wilhelm Nast die sich abzeichnenden Entwicklungen. Indem der Methodismus anfangs, so Nast, die Erlösungslehre ganz in den Vordergrund seiner Verkündigung gestellt und sich hinsichtlich der Taufe auf die Widerlegung der Taufwiedergeburtstheorie konzentriert habe, »wuchs er unter Umständen auf, welche einer Ausführung der kirchlichen Verpflichtungen gegen das getaufte Kind sehr ungünstig waren ... Seine Wirksamkeit bezog sich fast ausschließlich auf die Erwachsenen, sein Zweck war, in denen, welche schon dem Bekenntnisse nach Christen waren und die Wahrheiten des Evangeliums kannten, das geistliche Leben zu erwecken. Als Reiseprediger, als Missionare und Evangelisten hatten die Methodistenprediger erst erwachsene Sünder zu erwecken und zu bekehren und aus ihnen Gemeinden zu bilden. Die Kinder dieser Bekehrten zu Christen heranzubilden, war natürlich ein späteres Werk, dessen ganze Wichtigkeit sie Anfangs um so weniger würdigen konnten, da sie überall um sich her die in den Kirchen getauften und erzogenen Kinder ohne wahre Religion aufwachsen sahen.«⁴ Die religiöse Entwicklung der Kinder gläubiger Eltern aber, so mussten auch erwecklich geprägte Methodisten eingestehen, folgte oft anderen Gesetzmäßigkeiten als die Erwachsener. So kam es im Kontext einer streng kirchlichen Sozialisation häufig nicht mehr zu einer als krisenhaft erlebten Bekehrungs- bzw. Wiedergeburtserfahrung, ohne dass sich dem Betreffenden ein wirklich christlicher Charakter und Wandel bestreiten ließe. Die traditionellen Schemata insbesondere der amerikanischen Erweckungstheologie hatten jedoch die Krisis immer stärker als den Entwicklungsgedanken betont, auch wenn

⁴ »Das Verhältniß getaufter Kinder zur Kirche«, *Der Christliche Apologete* 17 (1855), 57.

letzterer keineswegs fehlte. Gerade das erhöhte Interesse für die geistliche Betreuung des kirchlichen Nachwuchses aber musste die ungeklärten ekklesiologischen Fragen wieder auf den Tisch bringen.

Schließlich ist der sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts abzeichnende Rekurs auf ekklesiologische Fragen Ausdruck der insgesamt erkennbaren Tendenz zur theologischen Systembildung. An den neu entstehenden theologischen Seminaren machte sich der Bedarf an systematisch-theologischen Lehrmitteln bemerkbar. Die Zahl der methodistischen Theologen war nicht mehr ohne weiteres deckungsgleich mit der Anzahl der im Dienst der Methodistenkirche stehenden Pastoren. Vielmehr kam es zur Entstehung eines methodistischen Lehrapparats, der mit wachsender Eigenständigkeit forschte, lehrte und publizierte. Auch ekklesiologische Fragen fanden die Aufmerksamkeit der Theologen. Dabei kam dem gerade erwähnten Interesse für die religiöse Entwicklung der getauften Kinder methodistischer Kirchenglieder besondere Bedeutung zu. Die auch innerhalb des amerikanischen Methodismus wirkungsreichste theoretische Beschreibung der religiösen Entwicklung getaufter Kinder stammte von dem kongregationalistischen Theologen Horace Bushnell, Verfasser des erstmals 1847 und dann in zahlreichen (erweiterten) Auflagen erschienenen Buches *Christian Nurture*. Bushnell hielt an der Kindertaufe fest, lehnte die Lehre von der Taufwiedergeburt der Kinder jedoch ab. Für Bushnell standen Kindertaufe und religiöse Erziehung in einem grundsätzlichen Zuordnungszusammenhang. Dieser gründet in der »organischen« Verbindung, wie sie nach Bushnell zwischen den Charakteren von Eltern und Kindern besteht.⁵ Danach ist das Kind durch die Taufe kein Christ in sich selbst, sondern ist dies nur in der organischen Verbindung mit seinen Eltern.⁶ Bushnell hält es für das Grundübel der religiösen Erziehung, das Kind zunächst von seiner Sündhaftigkeit zu überzeugen, um es dann von diesem Zustand aus zu einer krisenhaften Bekehrungserfahrung zu führen. Dieser Auffassung setzte Bushnell sein eigenes Entwicklungskonzept entgegen. Danach entwickelt sich das unter dem religiösen Einfluss seiner Eltern stehende Kind nicht *zum* Christen, sondern *als* Christ. Dabei betont Bushnell gegenüber der kognitiven stärker die affektive Seite der Erziehung. Die Notwendigkeit einer krisenhaften Bekehrung im Alter der moralischen Verantwortlichkeit lehnt Bushnell ab, da es nicht plausibel sei anzunehmen, ein junger Mensch werde »at some certain moment, a complete moral agent, which a moment before he was not«⁷. Die religiöse Entwicklung eines jungen Menschen vollziehe sich vielmehr so allmählich, dass dieser

⁵ *Christian Nurture*, Cleveland 1994 [Neudruck der Ausgabe von 1861], 26.

⁶ »[Infant baptism] sees the child in the parent, counts him presumptively a believer and a Christian, and, with the parents, baptises him also«, a.a.O., 40.

⁷ A.a.O., 30.

sich nicht einer Zeit erinnern könne, in der er nicht religiös gewesen sei.⁸ Die Attraktivität dieser Überzeugungen Bushnells für Methodisten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestand zunächst darin, dass sie der Erfahrung vieler Methodisten der »zweiten« und »dritten« Generation entsprach. Die theologische Nähe Bushnells ergab sich vor allem aus dessen Festhalten an der Kindertaufe, der Zurückweisung der Taufwiedergeburtstheorie, seiner abgeschwächten Auffassung von der nicht gänzlich verneinten Erbsündenlehre und dem behaupteten Zusammenhang von Kindertaufe und religiöser Erziehung. Im deutschsprachigen Kirchenzweig zeigten sich allerdings ungeachtet der grundsätzlichen Zustimmung zu Bushnells Überlegungen deutliche Vorbehalte gegenüber der Abwertung einer bewussten Bekehrungs- und Wiedergeburtserfahrung.

Mit diesen Hinweisen ist die Szene gesetzt für eine Darstellung der ekklesiologischen Bestimmung des Status getaufter Kinder im bischöflichen Methodismus des 19. Jahrhunderts. Im Folgenden soll die Entwicklung nachgezeichnet werden, wie sie sich aus den Kirchenordnungen der Methodist Episcopal Church im 19. Jahrhundert ergibt. Dabei sollen außerdem die diese Entwicklung begleitenden Diskussionen innerhalb des deutschsprachigen Kirchenzweiges berücksichtigt werden.

2. Das Verhältnis getaufter Kinder zur Kirche als Bewährungsfeld methodistischer Ekklesiologie

Die um die Mitte des 19. Jahrhunderts beginnenden Überlegungen sowie die daraus folgenden Bestimmungen der Kirchenordnung hinsichtlich des Status der getauften Kinder in der Methodistenkirche setzen natürlicherweise die Tatsache der Kindertaufe voraus. Die Bedeutung der Taufe ist im Methodismus des 19. Jahrhunderts weithin mit Rückgriff auf die bundestheologische Interpretation der calvinistischen Tradition formuliert worden. Danach werden zunächst die Sakramente allgemein als »solche heiligen Handlungen bezeichnet, welche von Christo selbst bei der Stiftung des neuen Bundes als gewisse Zeichen und sichtbare Unterpfänder der von Gott verheißenen Gnade eingesetzt sind«⁹. Indem die Taufe als Zeichen des Neuen Bundes die Beschneidung ersetzt, stellt sie diejenige sakramentale Handlung dar, »durch welche wir in die sichtbare Kirche aufgenommen werden«¹⁰. Aus dem weiten Feld der Tauftheologie sind im vorliegenden Zusammenhang zwei Aspekte von Bedeutung.

⁸ Vgl. a.a.O., 25.

⁹ A. Sulzberger, *Christliche Glaubenslehre*, 2. Aufl. Bremen o.J. [1878], 676.

¹⁰ A.a.O., 681.

Erstens ist auf den Bundescharakter der Taufe zu verweisen, der den Grundzusammenhang von Kindertaufe und religiöser Erziehung begründet. Danach ist die Taufe Zeichen eines zwischen zwei moralisch verantwortlichen Partnern geschlossenen Bundes. In diesem Bund verheißt Gott – auf die Bedingungen von Buße und Glauben hin – die Reinigung von den Sünden durch den Heiligen Geist in der Erfahrung von Rechtfertigung und Wiedergeburt. Auf Seiten des Menschen tritt zum Zeitpunkt der Kindertaufe jedoch nicht der Täufling selbst, sondern seine Eltern in den Bund ein. Sie verpflichten sich jedoch nicht stellvertretend für den unmündigen Täufling zu Buße und Glauben – der Gedanke des stellvertretenden Glaubens wird vielmehr ausdrücklich abgelehnt –, sondern zur christlichen Erziehung des Kindes mit dem Ziel, dieses zur Erfüllung *seiner* sich aus der Taufe ergebenden Bundesverpflichtungen zu befähigen. Damit ist ein tauftheologisch unauflöslicher Zusammenhang zwischen Kindertaufe und christlicher Erziehung konstituiert, freilich um den Preis der Annahme, dass sich der Täufling unter den Verheißungen, aber auch unter den Verpflichtungen eines Bundes vorfindet, der *über*, aber – strenggenommen – nicht *mit* ihm geschlossen worden ist. Dieser Sachverhalt ist von methodistischen Theologen durchaus gesehen, jedoch unter Hinweis auf den analogen Charakter der Beschneidung im Alten Bund sowie auf die Bezeichnung des vorlaufenden Wirkens der Gnade Gottes in der Taufe verteidigt worden.

Nach ekklesiologischer Präzisierung verlangte *zweitens* die tauftheologische Überzeugung von der Aufnahme der Kinder durch die Taufe in die sichtbare Kirche. Bis in die Gegenwart ist es dieser Punkt, der die theologische *crux* einer Freiwilligkeitskirche mit Kindertaufe darstellt. Theologisch nicht weiter reflektiert, in der kirchlichen Praxis aber übereinstimmend vorausgesetzt, kennzeichnet den bischöflichen Methodismus um die Mitte des 19. Jahrhunderts folgendes Konstrukt: Durch die Taufe erhält das Kind (gläubiger Eltern!) Teil an der Gemeinschaft des Neuen Bundes und wird in die sichtbare Kirche aufgenommen. Es erhält Zugang zu allen von der Kirche verwalteten Gnadenmitteln und steht so unter dem besonderen Einfluss der Gnade. Ist die altersbedingte Voraussetzung moralischer Mündigkeit gegeben, kann der Täufling durch Bekehrung und Wiedergeburt Aufnahme in die unsichtbare Kirche finden. Jetzt erst kann er Mitglied der Methodistenkirche als eines konkreten Zweiges der sichtbaren Kirche auf Erden werden. Dies geschieht, indem »das Kind geistig mündig geworden aus freier, lebendiger Glaubensüberzeugung sich persönlich verpflichtet, die Bedingungen des Gnadenbundes erfüllen zu wollen und sich nach vollendeter Probezeit vor der Gemeinde zum Taufbunde, sowie zur Lehre und

Ordnung der betreffenden Kirche bekennt¹¹. Die ekklesiologische Problematik sticht sofort ins Auge. Durch die Taufe wird das Kind gläubiger Eltern Glied der sichtbaren Kirche, ohne jedoch einem konkreten Zweig der sichtbaren Kirche anzugehören. Zugleich ließ sich nicht bestreiten, dass der Täufling faktisch durchaus unter den prägenden Einfluss einer bestimmten Kirche geriet.

Vor diesem Hintergrund entwickelte sich im Vorfeld der Generalkonferenz 1856 eine Diskussion über die Feststellung einer vollgültigen Mitgliedschaft der Kinder in der Methodistenkirche. Im Zusammenhang dieser Diskussion setzte sich auch Nast dafür ein, »daß der Grundsatz der Gliedschaft der getauften Kinder förmlich von der Kirche in ihrer Lehr- und Zuchtordnung anerkannt, und die zur praktischen Ausführung dieses Grundsatzes nöthigen Maaßregeln von der General-Conferenz getroffen werden möchten¹². Für Nast stellt es einen logischen Selbstwiderspruch dar, »jemand [durch Taufe] in die sichtbare Kirche Christi aufzunehmen, und dennoch dem so Aufgenommenen kein Recht der Gliedschaft in irgend einem Zweige der christlichen Kirche zuzugestehen ... Was in keinem einzelnen Theile des Ganzen zu finden ist, kann auch nicht in dem Ganzen vorhanden seyn.«¹³ Die Anerkennung einer Mitgliedschaft der getauften Kinder zur Kirche ist für Nast die notwendige Voraussetzung für das Praktizieren der Kindertaufe. Allerdings lässt er keinen Zweifel daran, dass sich der Täufling mit Erreichen der moralischen Mündigkeit zur Mitgliedschaft in dem konkreten Zweig der sichtbaren Kirche, in dem er getauft wurde, und zur Erfüllung der sich aus dem Taufbund ergebenden Verpflichtungen bekennen muss. Getaufte Kinder der Methodistenkirche sind nach Nast damit noch nicht als Methodisten »vereinnahmt«, sie sind weder im Vollsinn gläubig noch wiedergeboren durch den Heiligen Geist, und doch sind sie seines Erachtens Glieder der Methodistenkirche mit dem Vorrecht des Zugangs zu den kirchlichen Gnadenmitteln. Mit seiner Auffassung sieht Nast einerseits den Grundsatz berücksichtigt, dass eine Mitgliedschaft in der sichtbaren Kirche nicht ohne die konkrete Zugehörigkeit zu einem Teil dieser Kirche denkbar ist, andererseits jedoch auch den Grundsatz der Freiwilligkeit im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur Kirche, genauer: zu einer bestimmten Denomination.¹⁴

11 A.a.O., 693. Der Satz ist eine Paraphrase der entsprechenden Bestimmung in der Kirchenordnung.

12 »Das Verhältniß getaufter Kinder zur Kirche«, *Der Christliche Apologete* 17 (1855) 57.

13 Ebd.

14 In diesem Sinne äußerte sich später auch J. Wanner: »Es ist gegen unsere Grundsätze, zu unsern Kindern zu sagen: Ihr seid *Methodisten* und müsset *Methodisten* bleiben, weil wir Eltern es sind. Nein, jedes Kind soll wählen, selbst denken,

Die von Nast geforderte Kindergliedschaft, zu deren näherer Ausgestaltung er sich in diesem Zusammenhang nicht äußert, hat logisch eine veränderte Entscheidungsstruktur zur Folge. Für einen Menschen, der durch Bekehrung von »außen« mit der Methodistenkirche in Berührung kommt, stellt sich die Entscheidung: *Anschluss* an die Kirche oder nicht. Für die getauften Kinder methodistischer Kirchenglieder lautet die Frage dagegen: *Verbleiben* in der Kirche oder nicht. Die parallele kirchliche Existenz zweier unterschiedlicher Entscheidungsstrukturen erschien Nast theologisch wenig problematisch. Im Hintergrund stand dabei die bereits erwähnte bundestheologische Interpretation von Taufe und Gliedschaft, bei der weitreichende Analogien zwischen Altem und Neuem Bund gezogen wurden. Danach stellte sich auch für den beschnittenen jüdischen Jüngling lediglich die Frage des *Verbleibs* im oder der Trennung vom Gottesvolk, wogegen sich ein Nichtisraelit durch Beschneidung dem Gottesvolk *anschließen* konnte.

Die Generalkonferenz 1856 fasste keinen Beschluss zur Einführung einer wie auch immer gearteten Kindergliedschaft. Doch wurde dem Anliegen der erstmaligen Aufnahme eines Abschnitts »Of Baptized Children« in die Kirchenordnung entsprochen.¹⁵ Die Berechtigung der Taufe von Kindern wurde mit den unbedingten Wirkungen des Versöhnungswerkes Christi begründet, aufgrund derer Kinder Glieder des Reiches Gottes seien. Mit Blick auf die sachliche Zusammengehörigkeit von Kindertaufe und religiöser Unterweisung wurde zudem die an die Eltern gerichtete Erwartung zur Erziehung der Kinder im Geiste des Wortes Gottes ausgesprochen. Über das formale Verhältnis der getauften Kinder zur Kirche finden sich zwei nähere Bestimmungen. Zum einen wird festgestellt, dass die getauften Kinder in einer sichtbaren Bundesbeziehung zu Gott stehen, zum anderen, dass sie der besonderen Fürsorge und Aufsicht der Kirche unterstehen.¹⁶ Als Glieder der Methodistenkirche werden sie jedoch nicht bezeichnet.

selbst nach Ueberzeugung für sich handeln, wir können und sollen nicht für sie handeln, wählen, denken, glauben, sondern sie selbst müssen es thun«. »Das Verhältniß unserer Kinder zur Kirche«, *Der Christliche Apologete* 39 (1877), 18 (Hervorhebung im Original).

¹⁵ »*Quest. 1. Are all young children entitled to baptism? Answ. We hold that all children, by virtue of the unconditional benefits of the atonement, are members of the kingdom of God, and, therefore, graciously entitled to baptism; but as infant baptism contemplates a course of religious instruction and discipline, it is expected of all parents or guardians who present their children for baptism, that they use all diligence in bringing them up in conformity to the word of God, and they should be solemnly admonished of this obligation, and earnestly exhorted to faithfulness therein.*« *The Doctrines and Discipline of the Methodist Episcopal Church 1856*, 31.

¹⁶ Vgl. a.a.O., 32.

Für die deutsch-amerikanischen Methodisten interpretierte 1857 Ludwig Mulfingers die Beschlüsse der Generalkonferenz.¹⁷ Nach Mulfingers Darstellung lassen sich im Verhältnis getaufter Kinder zur Kirche drei aufeinander folgende Stufen erkennen. Die erste bezeichnete er als die »einführende Stufe«. Sie beginnt mit der Taufe und wird durch elterliche Unterweisung, Sonntagsschul- und kirchlichen Unterricht fortgeführt. Nach Mulfingers Einschätzung wird bereits auf der »einführenden Stufe« deutlich, dass getaufte Kinder nicht länger wie »Heidenkinder« der Welt angehören, sondern in den Schoß der Kirche aufgenommen sind. Als unter der Fürsorge der Kirche stehende Kinder sind sie angehalten, alle Gnadenmittel – außer dem Abendmahl – zu benutzen. Alle getauften Kinder sind zudem in einem Register zu vermerken. Die zweite Stufe, so Mulfinger, beginnt mit der Aufnahme in die Probegliedschaft, und zwar dann, »wenn sie ein hinreichendes Alter erreicht haben, um die Verbindlichkeiten der Religion zu verstehen, und genügend Beweis von ihrem Verlangen, dem zukünftigen Zorn zu entfliehen und von Sünden erlöst zu werden, geben«, wie er in Anlehnung an die Kirchenordnung formulierte. Wichtig ist, dass die Kinder zunächst also noch nicht einmal den Status eines Probeglieds besitzen, den sie erst mit Eintritt in das – altersmäßig nicht näher spezifizierte – Alter moralischer Mündigkeit erhalten können. Damit macht die Kirchenordnung von 1856 implizit deutlich, dass bereits die Aufnahme als Kirchenglied auf Probe eine bewusste und freie Entscheidung voraussetzt. Dabei gilt auch im Hinblick auf die getauften Kinder der eigenen Kirche die »einzige Bedingung« der Allgemeinen Regeln, also eine aufrichtige Sehnsucht nach Erlösung. Die dritte Stufe wird mit der Aufnahme in volle Verbindung realisiert. Diesbezüglich unterscheidet die Kirchenordnung von 1856 jedoch wiederum zwischen den in der Methodistenkirche getauften Anwärtern einerseits und den von »außen« hinzubekehrten (getauften oder ungetauften) Anwärtern auf volle Gliedschaft andererseits. Während letztere die 1856 noch nicht in der Kirchenordnung fixierten, aber bereits »üblichen Fragen«, die sich auf Lehre und Ordnung der Kirche bezogen, zu beantworten hatten, kam bei den in der Methodistenkirche als Kind getauften Bewerbern die Bekräftigung des Taufbundes hinzu. Die Erfüllung der sich aus der Taufe ergebenden Bundesverpflichtungen der Eltern mündet damit in das öffentliche Bekenntnis des nun moralisch verantwortlichen Täuflings in die Übernahme seiner Bundespflichten ein.

Noch mehrere Jahre lang setzte sich Nast für die Einführung einer Art Kindergliedschaft ein. Seine eigene Vorstellung sah er in dem in der britischen Methodistenkirche vorgebrachten Vorschlag nach Einführung einer

¹⁷ L. Mulfinger, »Neue Regel hinsichtlich getaufter Kinder«, *Der Christliche Apologete* 19 (1857), 30.

Art »Confirmation« bestätigt. Dabei würde den Jugendlichen nicht die Frage vorgelegt, ob sie in die Kirche *aufgenommen* werden, sondern ob sie in ihr *bleiben* wollten. Als Zeitpunkt wird das Alter von ca. 14 Jahren vorgeschlagen. Für Nast bleibt weiterhin unverständlich, wie im bischöflichen Methodismus von der Aufnahme getaufter Kinder in die Kirche gesprochen werden könne, wenn diese bereits durch die Taufe Glieder der Kirche geworden seien.¹⁸ Unverändert gültig bleibt für Nast jedoch – im Unterschied zur erwähnten Überzeugung Bushnells –, dass die mit der Taufe verbundene elterliche Erziehung und kirchliche Unterweisung das Ziel haben müsse, die Kinder von ihrer Sündhaftigkeit und der Notwendigkeit der Vergebung durch Christus zu überzeugen. Der Gedanke der religiösen Krisis ist ungeachtet der Einsicht in das fortschreitende Moment der religiösen Entwicklung der Heranwachsenden nicht aufgegeben.

Die Generalkonferenz von 1856 hatte eine Kommission zur liturgischen Reform der Kirche eingesetzt, Ausdruck eines in dieser Zeit wachsenden liturgischen Bewusstseins. Feste wie Gliederaufnahmen und Kircheinweihungen sollten in ihrem Ablauf stärker liturgisch strukturiert und gesamtkirchlich vereinheitlicht werden. Es zeichnete sich ab, dass die Generalkonferenz 1864 maßgebliche Beschlüsse zur liturgischen Reform fassen würde. Im Vorfeld dieser Generalkonferenz entwickelte sich im deutsch-amerikanischen Methodismus eine Auseinandersetzung um die Praxis der Gliederaufnahme von Gemeindegliedern, womit Jugendliche im Alter von etwa 13 bis 16 Jahren gemeint waren. Es scheint, als ob die Bewahrer eines liturgisch schlichten Erweckungschristentums den Befürwortern einer stärker liturgischen Gestaltung der kirchlichen Handlungsfelder gegenüberstanden. Letztere sahen sich verstärkt dem Vorwurf ausgesetzt, die landeskirchliche Konfirmationspraxis in die Methodistenkirche einführen zu wollen.¹⁹ Wie so oft in der Kirchengeschichte entzündete sich der Streit nicht an konzeptionellen Differenzen, sondern am praktischen Vorgehen. So verband Alois Löbenstein, be-

¹⁸ »Werden unsere Kinder wirklich Glieder der Kirche durch die Taufe? Wenn so, werden sie später als Glieder der Kirche anerkannt? Wenn nicht, zu welcher Zeit hören sie auf Glieder der Kirche zu seyn? Dies sind Fragen, welche wir unserer Kinder halben zu antworten verpflichtet sind. Indem wir die Kinder, ohne sie zu fragen, in die Kirche durch die Taufe aufgenommen haben, ist es auch unsere Pflicht, sie zur rechten Zeit zu fragen, ob sie Glieder der Kirche *bleiben* wollen.« Nast zitiert hier aus einem Artikel des *London Watchman*, dem Organ der Wesleyanischen Methodisten in England. »Ueber das Verhältniß getaufter Kinder zur Kirche«, *Der Christliche Apologete* 20 (1858), 182f. (Hervorhebung im Original).

¹⁹ Vgl. auch Paul Pritzlaff, *Weckstimmen. Betrachtungen zur Beförderung wahren Christentums*, Bremen – Zürich o.J. [1891], 46ff.

kannt als einer der begabtesten Katecheten²⁰ des deutsch-amerikanischen Methodismus, den Abschluss des Katechismusunterrichts mit einer »Vorstellung« der Jugendlichen vor der Gemeinde, die unter anderem eine »Einsegnung« und ein »Gelübde« einschloss, sowie mit der erstmaligen Abendmahlsteilnahme.²¹ Die wenigen Informationen, die wir über Löbensteins Aufnahmepraxis besitzen, lassen mehr Fragen offen, als sie beantworten. So ist nicht deutlich, welche ekklesiologische Bedeutung dem erwähnten Gelübde zukommt. Es scheint, als ob Löbenstein den Abschluss des kirchlichen Unterrichts mit der Aufnahme in die volle Kirchengliedschaft verband; denkbar ist, da die Erwähnung der erstmaligen Zulassung zum Abendmahl hier nicht klärend wirkt, auch die jahrgangsweise Aufnahme in die Probegliedschaft. Unklar bleibt ferner vor diesem Hintergrund, inwieweit die von Löbenstein im Hinblick auf das Gelübde gestellte Frage²² die »üblichen Fragen« zu Ordnung und Lehre der Methodistenkirche ergänzte oder ersetzte.

Von anderen Predigern des deutsch-amerikanischen Kirchenzweiges wurde Löbenstein vorgeworfen, praktisch die »Confirmation« eingeführt zu haben.²³ Verwiesen wurde auf die Gefahr bei der (jahrgangsweisen) Konfirmation, den Jugendlichen ein voreiliges, nicht ihrem religiösen Erfahrungsstand entsprechendes Gelübde abzuverlangen, zumal die erstmalige Teilnahme am Abendmahl einen besonderen Reiz ausübe. Die Methodistenkirche, so Georg Haas, dringe auf Bekehrung. Bekehrung aber sei etwas anderes als das im Rahmen einer »Ceremonie« abgelegte Gelübde.²⁴ Löbenstein sah weder die Rechtmäßigkeit noch den geistlichen Nutzen seines Vorgehens durch die Kritik widerlegt. Seinen Kritikern hielt er entgegen: »Haben Hunderte ihr [Konfirmations]Gelübde gebrochen, so haben Hunderte bekannt, daß sie in der Confirmation die ersten, tiefen, erweckenden, religiösen Eindrücke empfangen haben.«²⁵

²⁰ »Katechet« meint hier kein kirchliches Amt, sondern die Tätigkeit des Predigers, katechetischen Stoff zu vermitteln.

²¹ »Das Verhältniß unserer Kinder zur Kirche«, *Der Christliche Apologete* 26 (1864), 30.

²² Löbenstein stellte nach eigenem Bekunden die folgende zu bejahende Frage: »Versprechet ihr, in der Gegenwart Gottes und dieser Gemeinde, die Gnade des Herrn Jesus ernstlich zu suchen, und wenn sie euch geschenkt worden ist, wollt ihr dann dem Heilande treulich und rechtschaffen dienen?« »Das Verhältniß unserer Kinder zur Kirche«, *Der Christliche Apologete* 26 (1864), 41.

²³ Georg Haas, »Das Verhältniß unserer Kinder zur Kirche noch einmal«, *Der Christliche Apologete* 26 (1864), 53.

²⁴ Vgl. a.a.O., 73.

²⁵ »Das Verhältniß unserer Kinder zur Kirche«, *Der Christliche Apologete* 26 (1864), 57.

Die Generalkonferenz 1864 überarbeitete den Abschnitt der Kirchenordnung »Of Baptized Children« und bemühte sich dabei, die offiziellen kirchlichen Vorgaben zu präzisieren. Nach Maßgabe der Kirchenordnung von 1864 sollten die getauften Kinder im Alter von 10 Jahren oder früher in eigenen Klassen zusammengefasst werden. In den wöchentlichen Klassenstunden sollten sie über den Charakter der Taufe und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen sowie über die Wahrheiten des christlichen Glaubens instruiert, zum Gebrauch der Gnadenmittel angeregt sowie ermutigt werden »to an immediate consecration of their hearts and lives to God«²⁶. Die Generalkonferenz stellte ferner klar, dass die Klassen für getaufte Kinder auch ungetauften Kindern offen stehen müssten. Weiterhin wurde der Passus bezüglich der Aufnahme getaufter Kinder in die Probegliedschaft um den Hinweis ergänzt, dass diese Aufnahme nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung (»with their consent«) zu erfolgen habe. Die Aufnahme in volle Gliedschaft nach Ablauf der regulären Probezeit von sechs Monaten setzte unverändert die Beantwortung der nun auch in der Kirchenordnung fixierten Fragen zu Lehre und Ordnung der Methodistengemeinschaft sowie die Bekräftigung des Taufbundes voraus. Aus den Beschlüssen von 1864 lassen sich im historischen Kontext wichtige Erkenntnisse gewinnen. Zunächst bekommt das seit 1856 zu führende Register der getauften Kinder erstmals eine erkennbare ekklesiologische Funktion. Aus den auf dieser Liste verzeichneten Kindern waren eigenständige Klassen zu bilden, die zur persönlichen Heilserfahrung führen und auf die Aufnahme in die volle Gliedschaft der Kirche vorbereiten sollten. Mit diesem Beschluss ließ sich den besonderen religiösen Entwicklungsbedingungen der methodistisch sozialisierten Jugendlichen (im Unterschied zu den von »außen« hinzu Bekehrten) besser entsprechen. Die von der Generalkonferenz verabschiedete Textfassung enthielt ferner zwei Hinweise auf als problematisch empfundene Tendenzen. Zum einen ist hier die ausdrückliche Öffnung der Kinderklassen auch für nichtgetaufte Kinder zu nennen. Es gibt verschiedene Zeugnisse für eine teilweise Vernachlässigung der Kindertaufe im englischsprachigen bischöflichen Methodismus.²⁷ Dieser Umstand wurde auf der Generalkonferenz 1864 jedoch nicht Gegenstand von Kritik und Ermahnung, sondern er wurde mit der gewählten Formulierung sogar impli-

²⁶ *The Doctrines and Discipline of the Methodist Episcopal Church 1864*, 39f.

²⁷ Wichtige Zeugnisse dafür sind die wiederholten kritischen Warnungen deutsch-amerikanischer Methodisten an die Adresse der englischsprachigen Geschwister. Auf der Generalkonferenz 1880 wurde über die Delegierten der zwischenzeitlich gebildeten Westlich Deutschen Konferenz (in den USA) sogar der Antrag eingebracht, die Formulierung der Kirchenordnung im Blick auf die Beibehaltung der Kindertaufe zu verschärfen. Vgl. *Journal of the General Conference of the Methodist Episcopal Church*, New York - Cincinnati 1880, 148.

zit in Rechnung gestellt. Schließlich lässt die Erinnerung der Generalkonferenz an den unbedingt freiwilligen Charakter der Aufnahme in die Probegliedschaft erkennen, dass eine jahrgangswise Aufnahme der Gemeindegewandlichen bereits hier und da praktiziert wurde.

Für die deutschsprachigen Methodisten unterstrichen die Generalkonferenzbeschlüsse zwar die bisherige Linie, wonach getaufte Kinder einerseits unter der Fürsorge und Aufsicht der Kirche sowie ihrer Eltern stehen, sie aber andererseits noch nicht in vollem Sinne Christen sind: »dieses werden sie erst durch ihre persönliche Uebergabe an den Herrn durch die Erneuerung ihres Herzens.«²⁸ Ungeklärt blieb im Einzelnen jedoch weiterhin die Frage, ob »die so unterrichteten und erzogenen Kinder, wenn sie ihr Herz dem Herrn gegeben haben oder doch von ganzem Herzen willig sind, die wahre Herzens-Religion zu suchen – auf dieselbe Weise, wie die Erwachsenen, oder auf eine besondere Weise in die Kirche aufgenommen werden« sollen.²⁹ Eine im Grundsatz unterschiedslose Konfirmation aller Jugendlichen eines Jahrgangs wollten – in Abgrenzung zu Löbenstein – auch die meisten Befürworter einer stärker zeremoniellen Aufnahmefeier innerhalb des deutschsprachigen Methodismus nicht. Die entsprechende geistliche Reife des Kindes vorausgesetzt, so z. B. Fr. Kopp, sollten jedoch der feierliche Abschluss des kirchlichen Unterrichts, die öffentliche Prüfung der Schüler und die Aufnahme in volle Verbindung in *einem* Gottesdienst erfolgen. Kopp begründet dieses Vorgehen in erster Linie mit der sich daraus ergebenden Aufwertung des kirchlichen Unterrichts. Kopp hält es durchaus für möglich, das Geschehen dieses Gottesdienstes als »Confirmation« zu bezeichnen, vorausgesetzt, der Taufbund wird von dem zu konfirmierenden Jugendlichen auch wirklich innerlich erneuert. Vermutlich, so Kopp, werde sich jedoch der Begriff »Prüfung« durchsetzen. Er sieht freilich auch die sich aus der engen Verbindung von Prüfung und Gliederaufnahme ergebende Gefahr. So müsse sichergestellt werden, dass nicht das Maß des Auswendiglernens über die Aufnahme in die Kirche entscheide. Nicht die Kenntnis der »Heilswahrheiten«, sondern die persönliche Heils-erfahrung begründe die Zugehörigkeit zur Kirche.³⁰ Nur so kann nach Kopp verhindert werden, dass ein »fleischgesinnter Haufen in unsere Kir-

²⁸ Fr. Kopp, »Das Verhältniß unserer Kinder zur Kirche«, *Der Christliche Apologete* 26 (1864), 65.

²⁹ Ebd.

³⁰ »Daher sollte kein Kind unter unserer Aufsicht, das auch sehr viel auswendig gelernt und gute Begriffe von den Heilswahrheiten hat, das nicht wenigstens erweckt und heilsverlangend sich nach der Gnade Gottes sehnt und ein ernstes Verlangen an den Tag legt, sein ganzes Leben Gott zu weihen, zum heiligen Abendmahl zugelassen werden« (ebd.).

che aufgenommen wird.«³¹ Die Entscheidung darüber, welche Kinder im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung in die Kirche aufgenommen werden, sollte der Prediger auf die Empfehlung der Klassführer-Versammlung hin treffen. Für günstig hält Kopp das Alter von ungefähr 14 Jahren, jedoch sei – abhängig vom geistlichen Entwicklungsstand des Jugendlichen – ein früherer oder späterer Zeitpunkt denkbar.

Kopps Vorschlag ist in mehrfacher Weise bemerkenswert. Kopp geht einerseits davon aus, dass die unterschiedliche religiöse Entwicklung der Kinder eine streng jahrgangswise Aufnahme in die Kirchengliedschaft ausschließt, er scheint andererseits davon überzeugt, dass die religiöse Entwicklung von unter dem Einfluss der Kirche stehenden Kindern im Alter von durchschnittlich 14 Jahren einen Punkt erreicht hat, an dem es sich nahe legt, das christliche Bekenntnis durch Bekräftigung des Taufbundes und Aufnahme in die Kirche festzumachen. Indem Kopp die Gliederaufnahme mit dem Abschluss des kirchlichen Unterrichts verbinden möchte, sucht er der subjektiven Glaubensentwicklung einen zumindest ansatzweise objektivierbaren Halt zu geben. Ferner bringt Kopps Vorschlag gegenüber den einsetzenden Tendenzen zur Pastorenkirche die Kompetenz und Autorität der Klassführer zur Geltung. Obwohl er die Notwendigkeit der Heilserfahrung gegenüber der bloßen Kenntnis der Heilstatsachen hervorhebt, macht er gleichwohl die den deutschsprachigen Methodismus kennzeichnende grundlegende Bedeutung des Katechismusunterrichts deutlich. Nach Überzeugung der deutschsprachigen Methodisten sollte ein mehrjähriger Katechismusunterricht für alle in der Kirche getauften Kinder konstitutiver Bestandteil des von der Kirchenordnung geforderten »Systems fortlaufender religiöser Belehrung« sein.³² Der Versuch deutsch-amerikanischer Delegierter an der Generalkonferenz 1864, die Verbindlichkeit der Unterweisung im Katechismus für die Gesamtkirche festschreiben zu lassen, scheiterte zwar, doch regelten die deutschsprachigen Konferenzen die Frage in eigener Zuständigkeit. So beschloss die Jährliche Missionskonferenz Deutschland/Schweiz 1870 die Einführung eines »regelmäßigen systematischen Religionsunterrichts«, der drei Unterrichtsjahre umfassen und auf den von Wilhelm Nast 1868 verfassten Katechismen beruhen sollte.³³

³¹ Ebd.

³² Mit Blick auf die im englischsprachigen Methodismus vorherrschende Praxis der Sonntagschule stellt G. E. Hiller fest: »Die Belehrungen in der Sonntagschule und der Eltern sollen den katechetischen Unterricht ergänzen, aber nicht ersetzen«. »Die Aufgabe der Kirche im Staat«, *Der Christliche Apologete* 41 (1879), 121.

³³ Der Unterricht sah seit 1872 im ersten Jahr die Behandlung der *Calwer Biblischen Geschichte* vor, im zweiten Jahr die des *Großen Katechismus* von Wilhelm Nast »der Hauptsache nach«, im dritten Jahr »eine gründliche Wiederholung des gro-

Der Unterricht endete im dritten Jahr mit einer Prüfung der Kinder vor der Gemeinde.

In den Siebzigerjahren des 19. Jahrhunderts verabschiedete die Generalkonferenz weitergehende Modifizierungen des Aufnahmeprozesses getaufter Kinder in die Kirche. So wurde beschlossen, dass getaufte Kinder unter der in den Allgemeinen Regeln genannten Voraussetzung, also der Sehnsucht nach Erlösung, ohne Probezeit in volle Verbindung aufgenommen werden können. Damit war einheitlich geregelt, dass die Zugehörigkeit zu einer Kinderklasse die Teilnahme an einer »normalen« Klasse als Probeglied ersetzte. Im deutschsprachigen Methodismus setzte sich nun für die getauften Kinder der Begriff »Kirchenkinder« durch.³⁴ Zugleich zeigte sich deutlich eine im deutschsprachigen Kirchenzweig geübte Besonderheit. Während im englischsprachigen bischöflichen Methodismus Kinder nach erfolgter Teilnahme an einer Kinderklasse im Alter von ca. 10 Jahren auf zumeist wenig zeremonielle Weise in die volle Gliedschaft der Kirche aufgenommen wurden, hatten die 13- bis 16-jährigen Kinder einer deutschsprachigen Methodistengemeinde zunächst einen dreijährigen Katechismusunterricht zu besuchen. Die öffentliche Prüfung zum Abschluss des kirchlichen Unterrichts konnte mit der Aufnahme in die volle Gliedschaft der Kirche verbunden werden,³⁵ wobei in der formalen Durchführung dieses auch als »Einsegnung« bezeichneten Gottesdienstes offenbar keine Einheitlichkeit erreicht wurde.³⁶

ßen Katechismus von Nast«. *Verhandlungen der 17. Sitzung der Jährlichen Missionskonferenz von Deutschland und der Schweiz*, Bremen 1872, 22.

³⁴ Vgl. C. A. Achard, »Das Verhältniß unserer getauften Kinder zur Kirche«, *Der Christliche Apologete* 50 (1888), 49.

³⁵ So schreibt Ludwig Nippert: »Nach gehörigem, gründlichen Unterricht und vorausgesetzt, daß solche Kinder ein Verlangen haben, selig zu werden, sollten sie vor der Gemeinde feierlich geprüft werden, ihren Taufbund bekräftigen und unter Gebet und Fürbitte in die Kirche aufgenommen werden als vollberechtigte Mitglieder.« Man beachte bei dieser faktisch jahrgangswisen Aufnahme-prozedur den weiterhin bestehenden erfahrungstheologischen Vorbehalt. *Beweise für den göttlichen Ursprung der heiligen Schrift und Leitfaden zur christlichen Glaubens- und Sittenlehre*, Bremen – Cincinnati 1881, 150f.

³⁶ So schreibt Paul Pritzlaff: »Die äußere Ceremonie bei dem Entlassungsakt ist den Predigern nicht vorgeschrieben. Während alle in ihrer Ansprache sich bemühen, dem Kinde den Herrn Jesum als einzigen Heiland anzupreisen, es vor der verführerischen Welt zu warnen, übergeben einige, während sie dem Kinde die rechte Hand reichen, demselben zum Andenken und zum fleißigen Gebrauch eine schöne Bibel; andere gehen weiter und lassen das Kind vor den Altar knien und sprechen, während sie die Hände auf das Haupt des Kindes legen, den Segen des Herrn, oder den apostolischen Segensspruch.« Außerdem merkt Pritzlaff an, dass letztere Praxis aus »übergroßer Aengstlichkeit« von einigen Konferenzmitgliedern mißbilligt wird, verteidigt diesen Stimmen gegenüber jedoch das

Insgesamt scheint sich um diese Zeit die Auffassung durchzusetzen, dass spätestens im jugendlichen Alter von den unter der Fürsorge und Aufsicht der Kirche stehenden getauften Kindern eine Entscheidung erwartet werden dürfe. Dahinter steht die Überzeugung, dass sich die moralische Mündigkeit auch in einer konkreten religiösen Entscheidung zu manifestieren habe, sei es für oder gegen den Glauben, genauer noch: das im Taufbund angebotene Heil. Ein angemessener konkreter Zeitpunkt für eine solche Entscheidung ist nach Clemens Achard, dem damaligen Direktor des Predigerseminars in Frankfurt am Main, der Abschluss des kirchlichen Unterrichts. Dieser sollte in jedem Fall zu einem veränderten Status des Jugendlichen in der Gemeinde führen. Nun kein »Kirchenkind« mehr, sollte er – seinem geistlichen Entwicklungsstand gemäß – a) in volle Verbindung aufgenommen, b) aus der Gemeinde entlassen oder c) in die Liste der Probeglieder übertragen werden. Achard versprach sich von dieser Praxis, dass »Manches unserer Kinder, das auf halbem Wege steht, zu einem heilsamen Entschluß angetrieben [wird] und unserer Kirche erhalten« bleibt.³⁷

Auch bei diesem Vorschlag Achards zeigt sich, ungeachtet des genannten erfahrungstheologischen Vorbehalts, die Tendenz, die Frage der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in volle Kirchengliedschaft zumindest regulär mit dem Abschluss des kirchlichen Unterrichts zu verbinden. Zugleich treten die unverändert bestehenden ekklesiologischen Ambivalenzen deutlich zu Tage, wenn Achard unter Möglichkeit b) von der »Entlassung« aus der Gemeinde spricht. Welchen Sinn besitzt ein solcher Ausdruck angesichts der eindeutigen Nichtmitgliedschaft der Kirchenkinder in der Methodistenkirche? Entlassung ist nur aus einem bis dato bestehenden Verhältnis möglich. Zu denken wäre daher entweder – theologisch problematisch – an die Entlassung aus dem Taufbund oder – weniger spektakulär – an die ersatz- und folgenlose Streichung aus dem Verzeichnis der Kirchenkinder. Die aus heutiger Sicht folgenschwerste Option in Achards Vorschlag stellt freilich Möglichkeit c), die Übernahme eines Kindes in die Liste der Probeglieder, dar. Denn hier ist, von Achard zweifellos unbeabsichtigt, bereits der Keim gelegt für ein dauerhaftes Probeverhältnis entscheidungsunwilliger Kirchenkinder (in Deutschland gegenwärtig »Kirchenangehörige« genannt). Denn sofern die zumeist auf ethische Verfehlungen zielenden disziplinarischen Bestimmungen der Kirchenordnung nicht griffen – und das taten sie zumindest im englischsprachigen Methodismus des ausgehenden 19. Jahrhunderts bei nachlassendem Interesse an der Kirchenzucht immer weniger –, bestand kaum eine Möglichkeit, ein »Kirchenkind auf Dauer« zu einer wie auch

Handauflegen als urchristlichen Brauch. *Weckstimmen. Betrachtungen zur Beförderung wahren Christentums*, 51f.

³⁷ C. A. Achard, »Das Verhältniß unserer getauften Kinder zur Kirche«, *Der Christliche Apologete* 50 (1888), 49.

einer wie auch immer ausgerichteten Entscheidung zu bewegen. Der allmähliche Zerfall der Klassenstruktur nahm den geistlichen Entwicklungs- oder gerade auch Stagnationsprozessen ein weiteres Maß an Transparenz. So konnte es im 20. Jahrhundert dann schließlich dazu kommen, dass das Verbleiben im – durch die Taufe »geheiligten«(?) – »Vorhof« der Kirche zu einem zwar gelegentlich beklagten, aber in wachsendem Maße doch als normal akzeptierten, zumindest aber tolerierten Zustand werden konnte.

3. Fazit

Fassen wir unsere Beobachtungen zusammen. Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkt einsetzende ekklesiologische Reflexion führte unter den konkreten Bedingungen einer sich in zunehmendem Maße aus dem eigenen Nachwuchs regenerierenden Kirche zu einer deutlicheren Wahrnehmung des ungeklärten Status der in die Kirche hineingetauften Kinder. Unter den Voraussetzungen einer weithin bundestheologischen Deutung der in der Regel geübten Kindertaufe konnte es zu einer plausiblen Klärung des Status der getauften Kinder jedoch nicht kommen. Noch am Ende des 19. Jahrhunderts herrscht die Auffassung vor, dass Kinder durch die Taufe Glieder der Gemeinde des Neuen Bundes, also der allgemeinen Kirche Jesu Christi werden, ohne dabei jedoch Glieder eines konkreten Zweiges der sichtbaren Kirche Jesu Christi auf Erden zu sein. Glieder der Methodistenkirche würden sie erst durch die persönliche Glaubensentscheidung, mit Blick auf die Taufe verstanden als Bestätigung des Taufbundes. In theologischer Hinsicht schien lediglich klar, dass getaufte Kinder gläubiger Eltern nicht mehr zur »Welt«, sondern (in einem allgemeinen Sinne) zur Kirche gehörten. Mit dieser Interpretation von Mitgliedschaft gelang es, der Methodistenkirche den Charakter einer kindertaufenden Freiwilligkeitskirche zu bewahren. Dafür war freilich der hohe Preis eines in ekklesiologischen Grundfragen, wie der nach dem vom Neuen Testament her zu bestimmenden Verhältnis von Taufe und Mitgliedschaft, zu tiefst unklaren Selbstverständnisses zu zahlen.

Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass es vor dem Hintergrund dieser im Grundsätzlichen ambivalenten ekklesiologischen Bestimmungen zum Ende des 19. Jahrhunderts hin zu einer wachsenden Wahrnehmung der getauften Kinder kommt. So fand die sich als Konsequenz aus dem taufenden Handeln der Kirche ergebende besondere Fürsorge und Aufsicht der Kirche über die getauften Kinder auf der Ebene der Kirchenordnung ihren Ausdruck in der Einführung eines gesonderten Verzeichnisses der getauften Kinder (1856) und der Bildung besonderer Klassen für Kinder (1864). Gegenstand der kirchlichen Unterweisung der Kirchenkinder sollte gerade auch die Notwendigkeit sein, sich in einer persönlichen Glaubensentschei-

derung zu dem in der Taufe geschlossenen Bund zu bekennen. Dabei wurde es offenbar für sinnvoll und richtig gehalten, das Kind bzw. den Jugendlichen zeitlich konkret zu einer solchen Glaubensentscheidung zu ermutigen. Mit dieser war dann auch die Voraussetzung für die Aufnahme in die volle Kirchengliedschaft gegeben. Als gängiger Zeitpunkt für die Aufnahme in die Kirche setzte sich im englischsprachigen bischöflichen Methodismus der Abschluss der Kinderklasse durch, im deutschsprachigen Methodismus die »Einsegnung« als Abschluss des Katechismusunterrichts. Inwieweit der wiederholt angemahnte erfahrungstheologische Vorbehalt, also Anzeichen einer wirklichen Bekehrung oder zumindest Erweckung, in der Praxis zur Wirkung kam, wird sich im Nachhinein generalisierend kaum sagen lassen. Hier hing vieles von den Pastoren und – in abnehmendem Maße – den Klassführern ab.

Die sich aus der theologischen Prämisse einer kindertaufenden Freiwilligkeitskirche ergebenden ekklesiologischen Ambivalenzen des methodistischen Kirchenverständnisses scheinen einer wachsenden Zahl methodistischer Theologen sachlich nur noch mit einem *sacrificium intellectus* zu bewältigen und stellen nicht zuletzt eine schwere ökumenische Hypothek dar. Es überrascht daher nicht, dass sich die letzten Generalkonferenzen der United Methodist Church wiederholt mit der Frage des Status ihrer getauften (Nicht)Mitglieder beschäftigt haben. Dabei steht der vom Neuen Testament her zweifellos gebotenen stärkeren Würdigung des sakramentalen Charakters der Taufe mit ihrem Implikat der Einfügung in den Leib Christi der ebenfalls neutestamentlich legitimierte Charakter unserer Kirche als einer Freiwilligkeitskirche gegenüber. Sowohl im exegetischen wie auch im systematisch-theologischen Horizont dürfte das dieser Spannung einwohnende Konfliktpotential in der Übertragung der neutestamentlichen Taufaussagen auf die unverändert regulär praktizierte Kindertaufe liegen. Die nähere Zukunft wird zeigen, wie Ordnung und Lehre der Kirche eine Gestalt gewinnen können, die über den Verdacht eines lediglich runderneuerten programmatischen Kompromisses in einer wichtigen Grundfrage der Ekklesiologie erhaben ist.